

M e r k b l a t t

zur unschädlichen Beseitigung von gewerbsmäßig anfallenden Küchen- und Speiseabfällen tierischen Ursprungs aus Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung im Landkreis Rostock

Küchen- und Speiseabfälle, die Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, stellen ein ständiges, hohes Risiko für den Ausbruch sowie die Verbreitung von Tierseuchen dar. Die Auswertungen der letzten Schweinepestgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland z.B. zeigten, dass bis zu 28 % aller Schweinepestausbrüche auf die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Speiseresten zurückgeführt werden konnten. Somit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, Speisereste aus dem gewerblichen Bereich vollständig zu erfassen und seuchenhygienisch unbedenklich zu beseitigen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Verbindung mit der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung *) müssen sämtliche Einrichtungen, in denen gewerbsmäßig Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft (sogenanntes Kategorie-3-Material) anfallen, dieses Material an einen zugelassenen oder registrierten Entsorgungsbetrieb abgeben. Dies betrifft die gewerbsmäßigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, sämtliche Imbisse, Cafes, alle Gaststätten mit Konzession als Speisegaststätte u.ä.

Bis zur Abholung der Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft durch den Entsorger sind diese verschlusssicher und getrennt von Lebensmitteln oder sonstigen Abfällen aufzubewahren, d.h. bei längeren Abholintervallen zu kühlen oder täglich abzuholen (Gewerbeabfallverordnung).

Wer Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft beseitigen lässt, muss Aufzeichnungen führen über die Menge des Materials, das mit der Beseitigung beauftragte Unternehmen sowie das Datum der Abholung (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung). Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) auf Anforderung vorzulegen.

Die genannten Einrichtungen sind zur Abgabe der gewerbsmäßig anfallenden Küchen- und Speisereste tierischen Ursprungs an zugelassene oder registrierte Entsorgungsbetriebe mit dem Ziel der unschädlichen Beseitigung dieses Materials verpflichtet ! Der Entsorgungsbetrieb kann seine Zulassung / Registrierung auf Nachfrage vorweisen.

Die Abgabe von gewerblichen Küchen- und Speiseabfällen zu Futterzwecken und die Verfütterung an Geflügel und Klautiere ist somit grundsätzlich verboten!

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur unschädlichen Beseitigung von gewerblichen Küchen- und Speiseabfällen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro geahndet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie vom:

**Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
des Landkreises Rostock
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow
Tel.: 03843 755-3901
Fax: 03843 755-3980**

(Stand: 18.02.2012)

*) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Art. 6, Kap. III) in Verbindung mit (§§ 4, 26, 27) der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils gültigen Fassung